



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Maschinenbau und Kesselwesen
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDEARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMFWF- 93.700/0001- I/8/2016	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105	18.10.2016

Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gleichzeitig hält die BAK fest, dass eine Stellungnahmefrist von 4 Werktagen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll die Kundmachung einerseits von mündlichen Verhandlungen für die Genehmigung von Großfeuerungsanlagen und andererseits der ergangenen Genehmigungsbescheide vereinfacht werden. Ausreichend wäre demnach in Zukunft die Kundmachung in einer wöchentlich erscheinenden Lokalzeitung und im Internet, wohingegen eine Veröffentlichung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung nicht mehr notwendig sei.

Folgende Punkte sieht die BAK am vorliegenden Entwurf besonders kritisch:

- Entfall der Kundmachung in der Tageszeitung; die Reichweite des Kundmachungsmediums Lokalzeitung wird nicht definiert
- die Art und Weise der Kundmachung im Internet wird nicht genau definiert
- das Fehlen von Vorschlägen in Hinblick auf das EuGH-Urteil C-137/14

Das gegenständliche Vorhaben betrifft nur Großfeuerungsanlagen, für welche die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) vom 24. November 2010 (2010/75/EU) gilt. Aus Sicht der BAK erscheint eine Reduktion der Kundmachungspflichten bei solchen IPPC-Anlagen, dh eine Tendenz, welche die Zugänglichkeit zu den Informationen erschwert,

wenig wünschenswert. Art 24 IED schreibt für solche IPPC-Anlagen vor, „dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an (...) Verfahren zu beteiligen“. Dazu gehört auch eine effektive Öffentlichkeitsinformation. Zudem verlangt Anhang IV der IED „genaue Vorkehrungen“ für die Öffentlichkeitsinformation. Von beiden Anforderungen bewegt sich der Entwurf weg und bewirkt die Gefahr, dass seine EU-Konformität dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung vorgelegt werden wird.

Aus Sicht der BAK sollte die Verpflichtung zur Kundmachung in einer Tageszeitung nicht entfallen. Die geplante Definition von Lokalzeitung ohne Festlegung einer Mindestreichweite sowie der (bisher geplante) Terminus „im Internet“ sind sicher nicht ausreichend und viel zu unbestimmt. Bisher musste es eine Tageszeitung sein. Unklar ist nun, was unter den Begriff „periodisch erscheinende Zeitung“ fällt? Was ist verbreitet? Wann genügt ein Sportvereinsblatt, ein Bezirksblatt, eine Kirchenzeitung oder eine Gemeindezeitung den Anforderungen? Eine Präzisierung ist auch notwendig, wo und in welcher Form die Veröffentlichung im Internet genau zu erfolgen hat. Aus der Sicht der BAK sollte ein einheitliches öffentliches Online-Veröffentlichungsportal geschaffen werden. Wenn diese Veröffentlichung nun „im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde“ stattfinden soll, so sind das interessante Vorschläge, die ihrerseits noch unklar und auf „halbem Wege“ sind. Es gibt derzeit kein e-Amtsblatt. Welches e-Amtsblatt von welcher Behörde ist gemeint? Zudem sollte beides erfolgen: Kundmachung auf der Behörden- und auf der Gemeinde-Homepage. Die Gemeinden und Städte sollten auf die Kundmachung auf der Behörden-Homepage verweisen können. Gleichzeitig sollte ein solcher Verweis auf die Behörden-Homepage für die Kundmachung in Printmedien verpflichtend vorgeschrieben werden.

Die BAK weist zudem darauf hin, dass die fehlende Information betroffener Parteien insbesondere für Anlagenbetreiber nachteilige Auswirkungen haben kann. Verwiesen wird dabei auf die Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015 (EuGH C-137/14) zum deutschen Rechtshilfegesetz. Demnach können Nachbarn und NGOs Bescheide auch dann – und zeitlich unbegrenzt! – bekämpfen, wenn sie am ursprünglichen Verfahren nicht beteiligt waren, weil ihnen gegenüber keine Zustellung erfolgt ist. Die Präklusion gem § 44a ff AVG gilt im Anwendungsbereich des EU-Rechts nicht mehr. Wenn man Informationen der Öffentlichkeit zu Verfahren weiter zurücknimmt, leistet man der „Gefahr“ der übergangenen Partei noch mehr Vorschub. Notwendig wären daher Regelungen, die eine Zustellungsfiktion vorsehen, so wie dies schon für das UVP-G diskutiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA